

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Dr. André Hahn, Jan Korte, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Azize Tank und der Fraktion DIE LINKE.

Angleichung der Entschädigungsleistungen für NS-Opfer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regelungen zur Entschädigung für Verfolgte des Naziregimes entsprechen aus heutiger Sicht nicht den politischen und moralischen Erfordernissen. Die in den 1950er und 1960er Jahren vorherrschende Anerkennungspraxis für NS-Opfer und die Schließung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) im Jahr 1969 haben dazu geführt, dass zahlreiche Opfer des Naziregimes keine Leistungen nach dem BEG erhalten. Das gilt beispielsweise für viele Homosexuelle, Opfer der Wehrmachtsjustiz, Kommunistinnen und Kommunisten, Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte sowie Personen, die von den Nazis als sogenannte „Asoziale“ eingestuft worden waren. Auch Personen, die als Kinder aus ihrem Elternhaus bzw. ihren von Deutschland besetzten Herkunftsstaaten entführt wurden, um sie zwangsweise zu „germanisieren“, wurden nicht als NS-Verfolgte anerkannt. Ausschlaggebend dafür waren Fehleinschätzungen des Ausmaßes der politischen und „rassistischen“ Verfolgung durch die Nazis, und in gewissem Maß auch ein Fortwirken der von ihnen radikalisierten rassistischen und diskriminierenden Weltbilder in den deutschen Amtsstuben.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und auch der Deutsche Bundestag haben diese Haltung ab den 1980er Jahren schrittweise korrigiert und in Hinsicht auf mehrere der oben erwähnten Gruppen anerkannt, dass auch sie NS-Opfer waren. Da die legislativen Korrekturen aber erst nach Schließung des BEG erfolgten, blieben die Betroffenen von dessen Leistungskatalog weiterhin ausgeschlossen. In der Regel stehen ihnen allenfalls Leistungen nach den Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) zu, die aber in ihrem Umfang weit hinter denjenigen des BEG zurück bleiben. Die Opfergruppe der „Zwangsgermanisierten“ wird bis heute auch nicht in den Härterichtlinien berücksichtigt.

Im Ergebnis werden die von den Härterichtlinien erfassten NS-Opfer bis heute entschädigungsrechtlich schlechter behandelt als jene Verfolgten, die auf Grundlage des BEG entschädigt werden. Die Unterstellung, die einen hätten ein weniger schweres Verfolgungsschicksal gehabt als die anderen, entbehrt aber jeglicher Grundlage. Für die Betroffenen wirkt sich das als Fortsetzung ihrer bereits im Dritten Reich erfahrenen Diskriminierung aus.

Der Deutsche Bundestag hält diese Diskrepanz zwischen politischer Anerkennung und entschädigungsrechtlichen Leistungen für die NS-Opfer für korrekturbedürftig.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Opfergruppe der „Zwangsgermanisierten“ als NS-Opfer im Sinne der Härterichtlinien des AKG anzuerkennen und
 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Angleichung der Leistungen für NS-Verfolgte im Sinne der AKG-Härterichtlinien an die im BEG vorgesehenen Leistungen vorsieht und folgende Grundsätze verfolgt:
 - a) Personen, die NS-Geschädigte im Sinne von § 1 der AKG-Härterichtlinien sind, werden im Bereich der Leistungen mit NS-Verfolgten im Sinne von § 1 BEG gleichgestellt und haben im gleichen Umfang Anspruch auf Leistungen, wie sie das BEG vorsieht,
 - b) die Regelungen gelten entsprechend § 1 Absatz 3 Nr. 1 BEG auch für die Hinterbliebenen von Deserteuren, Homosexuellen, Euthanasie-Opfern, als „Asoziale“ oder „Zigeuner“ Verfolgten, Zeugen Jehovas und allen anderen Personengruppen, die ihr Leben aufgrund von Verfolgungspraktiken des NS-Regimes verloren haben, die im Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile und seiner zwei Änderungsgesetze als Ausdruck typischen NS-Unrechts erfasst wurden. Für die Hinterbliebenen dieser Personengruppen wird eine Gleichstellung im Leistungsbereich im Sinne des BEG vorgenommen,
 - c) eine Verringerung der Leistungen von Personen, die derzeit laufende Leistungen nach § 6 AKG-Härterichtlinien beziehen, durch eine Neuberechnung ihrer Ansprüche ist ausgeschlossen (Günstigerprüfung),
 - d) die Leistungsträger sind zu aktiver Öffentlichkeitsarbeit aufgefordert, um die betroffenen Personengruppen von der Neuregelung zu informieren,
 - e) die berechtigten Personen werden von Amts wegen über ihre Ansprüche informiert. Anträge auf Leistungen können ohne Fristbegrenzung eingereicht werden.

Berlin, den 24. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bei der Umsetzung von Entschädigungsregelungen für NS-Opfer hat es in der Bundesrepublik schwerwiegende Fehler und Versäumnisse gegeben. Zahlreiche Personen, die von den Nazis verfolgt worden waren, galten im Verständnis der frühen Bundesrepublik als „gewöhnliche“ Kriminelle. Von dieser diffamierenden Praxis waren etwa überlebende Sinti und Roma, Obdachlose, Homosexuelle, Deserteure, Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte betroffen. Diesen Personengruppen wurden in der Regel Leistungen nach dem BEG verweigert. Oftmals führte auch das politische Klima der 1950er und 1960er Jahre dazu, dass sie auf eine Antragstellung von vornherein verzichteten, weil eine Offenlegung ihrer Verfolgungseigenschaften nur eine weitere Stigmatisierung nach sich gezogen hätte. Dazu kam, dass in Behörden und Arztpraxen häufig noch das gleiche Personal Dienst tat, welches bereits für die Verfolgungspraxis im Dritten Reich verantwortlich war. Markant hierfür ist etwa die Tatsache, dass der Deutsche Bundestag bei einer Anhörung zur Entschädigung von Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten im Wiedergutmachungsausschuss noch im Jahr 1961 Mediziner als Sachverständige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lud, die während der Nazi-Herrschaft an Verbrechen im Namen der „Rassenhygiene“ beteiligt waren. Der Deutsche Bundestag hat es darüber hinaus über Jahrzehnte hinweg versäumt, andere Opfergruppen als solche zu würdigen. Im Parlament, in der Justiz wie auch in der Gesellschaft galten Deserteure als „Drückeberger“, Sinti und Roma als „Kriminelle“ oder „Asoziale“, Homosexuelle als „Perverse“ usw.

Als sich seit Ende der 1960er Jahre das politische Klima wandelte und die Verfolgten im öffentlichen Bewusstsein auch als Verfolgte wahrgenommen wurden, war es für eine Antragstellung nach dem BEG zu spät, da seit 1969 keine Neuanträge mehr gestellt werden können.

Der Deutsche Bundestag hat zwar u. a. durch die Gesetze zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege zahlreiche Opfer von Unrechtsurteilen rechtlich und politisch rehabilitiert, die bis dahin nicht als Verfolgte anerkannt waren. Diese Entwicklung korrespondiert mit den Härterichtlinien des AKG, die seit den 1980er Jahren Leistungen für NS-Verfolgte vorsehen, die keine Leistungen nach dem BEG beantragen konnten. Von einer Gleichstellung im Leistungsbereich kann aber nicht annähernd gesprochen werden.

Die AKG-Härterichtlinien sehen vor allem einmalige Beihilfen in Höhe von derzeit 2554,46 Euro vor, in wenigen Ausnahmen auch monatliche Leistungen. Diese betragen 320 Euro (nach § 5 der Härterichtlinien) bzw. im Schnitt 441 Euro (nach § 6) (vgl. BT-Drs. 18/6719). Die durchschnittlichen Rentenzahlungen des BEG belaufen sich hingegen auf rund 651 Euro. Zudem konnten die Berechtigten nach BEG Entschädigung für Vermögensverluste, Umschulungsbeihilfen, Nachteile beim beruflichen Fortkommen, Kostenerstattung für Heilverfahren inklusive Verdienstausschluss und Hinterbliebenenversorgung beziehen, während die Härterichtlinien solche Leistungen nicht vorsehen. Die Berücksichtigung von Hinterbliebenen, die im BEG ausdrücklich vorgesehen ist, ist bei den AKG-Härterichtlinien bis auf wenige Ausnahmen ausgeschlossen.

Mit den Leistungen des AKG sind die betroffenen Opfergruppen daher bis heute weit schlechter gestellt als die Bezieher von BEG-Leistungen, und insofern bleiben sie auch bis heute weiterhin diskriminiert.

Eine vollständige Korrektur dieser Fehlentscheidungen ist heute nicht mehr möglich, schon weil die meisten potentiell Berechtigten mittlerweile verstorben sind. Die Gleichstellung der noch Lebenden im Leistungsbereich ist aber überfällig. Eine solche erwarten auch die Hinterbliebenen der von den Nazis ermordeten oder infolge ihrer Verfolgungsmaßnahmen ums Leben gekommenen NS-Opfer, wie etwa Euthanasie-Geschädigte.

Neu in den Katalog der AKG-Härterichtlinien aufzunehmen sind außerdem die sog. Zwangsgermanisierten, die, obwohl sie der rassistischen NS-Politik zum Opfer gefallen sind, bis heute keinerlei Entschädigungen aus Bundesmitteln erhalten haben.

Zur Identifizierung des berechtigten Personenkreises sind die Leistungsträger zu aktiver Öffentlichkeitsarbeit aufgefordert. Zu den vordringlichen Maßnahmen gehört die Ansprache all jener, die in der Vergangenheit Einmalzahlungen nach den Härterichtlinien des AKG erhalten haben.

Die Neuberechnung soll nur auf Antrag erfolgen, da im Einzelfall ein hoher bürokratischer Aufwand erforderlich sein könnte, etwa um die während der Naziherrschaft entstandenen Vermögensverluste, entgangene Umschulungsbeihilfen usw. zu errechnen bzw. nachzuweisen.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.